



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Dezember 2019

Vierundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 35
Palästina-Frage

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 3. Dezember 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss ([A/54/L.14](#) und [A/74/L.14/Add.1](#))]

74/10. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, [31/20](#) vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution [73/18](#) vom 30. November 2018,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [58/292](#) vom 6. Mai 2004,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung < a a a ðÀ™ – 2•(vìÍ3 Official Record of the Session, Supplement

² [A/56/1026-S/2002/932](#)



des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts³, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016, und in dieser Hinsicht unter anderem die Aufforderung an alle Parteien unterstreichend, im Interesse der Förderung des Friedens und der Sicherheit ihre gemeinsamen Bemühungen um die Aufnahme glaubwürdiger Verhandlungen über alle Fragen betreffend den endgültigen Status im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses und innerhalb der in der Erklärung des Quartetts vom 21. September 2010 genannten Frist fortzusetzen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der, unter anderem, Palästina in den Vereinten Nationen der Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft gewährt wurde, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs⁶,

Kenntnis nehmend von dem Beitritt Palästinas zu mehreren Menschenrechtsverträgen und den grundlegenden Übereinkünften des humanitären Rechts sowie anderen internationalen Verträgen,

mit großem Bedauern Kenntnis davon nehmend, dass seit Beginn der israelischen Besetzung 52 Jahre und seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) am 29. November 1947 und der Nakba über 72 Jahre ohne konkrete Fortschritte auf dem Weg zu einer friedli-

lungen, unter anderem von den Empfehlungen für die Verstärkung der internationalen Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage, für einen erweiterten multilateralen Rahmen zur Neubelebung der Friedensbemühungen und für Anstrengungen, die darauf gerichtet sind, die möglichst volle Verantwortlichkeit und umfassende Anwendung der seit Langem bestehenden Parameter für den Frieden sicherzustellen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

2. ersucht

seinen unabhängigen Staat Palästina, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

9. ersucht die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auch weiterhin über die wirtschaftlichen Kosten der israelischen Besetzung für das palästinensische Volk Bericht zu erstatten, und fordert unter Hinweis auf die beunruhigenden diesbezüglichen Ergebnisse in den jüngsten Berichten⁷, dass alles getan wird, um die für die rasche Fertigstellung und Veröffentlichung des Berichts notwendigen Ressourcen bereitzustellen, insbesondere durch die Erleichterung und Koordinierung sachdienlicher Beiträge der in Betracht kommenden Organe, Gremien und Organisationen des

0 Systems der Vereinten Nationen 2

T

c

0